



# Neue Bücher

## Bericht

Markus Graulich SDB, Rom

## Neuere Literatur zum Kirchenrecht

Im Bereich des Kirchenrechts hat es in den letzten Jahren eine auffällig große Zahl von Festschriften gegeben, in denen zum Teil die Erträge der kirchenrechtlichen Forschung einfließen.<sup>1</sup> Aus der Vielzahl dieser Festschriften sei hier in besonderer Weise auf zwei verwiesen: Die von Stefan Muckel unter dem Titel *Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat* herausgegebene Festschrift für Wolfgang Rüfner zum 70. Geburtstag und die von Wilhelm Rees unter dem Titel *Recht in Kirche und Staat* herausgegebene Festschrift zum 75. Geburtstag von Joseph Listl. Die Festschrift für Wolfgang Rüfner, emeritierter Professor für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität zu Köln sowie Geschäftsführender Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, behandelt die Bandbreite staatskirchenrechtlicher Themen mit einem Schwerpunkt auf Fragestellungen im Hinblick auf das Grundverhältnis von Staat und Kirche (9 Beiträge), Kirchensteuer und Kirchenfinanzierung (5 Beiträge), den Islam in Deutsch-

land (3 Beiträge), das Arbeitsrecht (3 Beiträge) sowie den Implikationen des Europarechts für die staatskirchenrechtlichen Regelungen (3 Beiträge). Ferner geht es um Katholische Schulen (2 Beiträge), korporative Religionsfreiheit (2 Beiträge), Grundrechte/Menschenrechte (2 Beiträge), Rechtsphilosophie (2 Beiträge), das Feiertagsrecht, die Frage der Kirchenbauten im Staatseigentum, Kirchenglocken, Kirchengenichte, Gewissensfreiheit, Kirche und Menschenwürde, Säkularisation, kirchliche Krankenhäuser, die Mitwirkung von Laien an kirchlichen Entscheidungen, den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und Israel, den evangelischen und katholischen Kirchenbegriff, Wissenschaftsfreiheit und theologische Fakultäten, staatlichen Rechtsschutz für kirchliche Angelegenheiten sowie das katholische und evangelische Amtsverständnis. Eine wissenschaftliche Bibliographie Wolfgang Rüfner (S. 1019-1032) schließt den Band ab.

Hier sollen zwei Beiträge besonders hervorgehoben werden, die auch für den Bereich

der Orden von Bedeutung sind. Der erste betrifft die Ordensgemeinschaften, soweit sie als Arbeitgeber in Erscheinung treten. Es handelt sich um den Beitrag von Burkhard Kämper, *Eingetragene Lebenspartnerschaft und kirchlicher Dienst* (S. 401-421 der FS Rüfner). Es geht in diesem Artikel um die Auswirkungen der Möglichkeit der so genannten Eingetragenen Lebenspartnerschaften, die für gleichgeschlechtliche Partner offen stehen, auf ein kirchliches Dienstverhältnis. Der Verfasser fragt grundsätzlich an, ob diese Möglichkeit mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 GG vereinbar ist, denn trotz der grundsätzlichen Vereinbarkeit, welche das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, bleibt die Frage Gegenstand der Diskussion, deren Niederschlag in der Literatur der Verfasser darstellt, bevor er auf die kirchlichen Stellungnahmen eingeht. Hierbei steht die Frage im Vordergrund: welche Folgen hat die Eintragung in ein Lebenspartnerschaftsregister für einen kirchlichen Angestellten.

Hier gibt es keinen Konsens zwischen den Konfessionen. Die evangelische Seite betont zwar die Tatsache, dass der fundamentalen Bedeutung der Ehe Rechnung zu tragen sei, lehnt aber rechtliche Regelungen für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, die sie als Verantwortungsgemeinschaften betrachtet, nicht grundsätzlich ab. Bedenken hinsichtlich des Gesetzes bestehen von evangelischer Seite lediglich, „weil seine konkrete Ausprägung hinsichtlich der Rechtsfolgen eine Verwechselbarkeit mit der Ehe nicht hinreichend ausschließt“ (412). Die EKD lehnt zudem eine Segensfeier für gleichgeschlechtliche Paare ab, was aber in den Gliedkirchen nicht immer umgesetzt wird.

Die Position der katholischen Kirche ist eindeutiger, da es ein klares eigenes Eherecht gibt und die homosexuelle Beziehung abgelehnt wird, „da die Geschlechtlichkeit nach der Schöpfungsordnung auf die eheliche Liebe von Mann und Frau hingeordnet“ ist (S. 414). Versuche, den besonderen Schutz von

Ehe und Familie durch die Schaffung analoger Institute für gleichgeschlechtliche Partnerschaften zu unterlaufen, werden abgelehnt.

Welche Auswirkungen hat dies nun im Arbeitsrecht, und zwar vor dem Hintergrund des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen, welches auch das Recht umfasst, besondere Anforderungen im Hinblick auf die Lebensführung der Arbeitnehmer zu stellen, um die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung nicht zu gefährden. Dieser Loyalitätspflicht kirchlicher Mitarbeiter kann das Eingehen einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft widersprechen und daher zum Grund für eine Entlassung werden.

Doch auch das wird von den kirchlichen Arbeitgebern in Deutschland unterschiedlich gesehen: Von Seiten der EKD gibt es in dieser Hinsicht keine allgemeinverbindliche Regelung. Die Katholische Kirche hingegen hat ihre aus dem Jahr 1993 stammende Grundordnung des kirchlichen Dienstes durch eine Erklärung vom 24. Juni 2002 dahingehend spezifiziert, dass das Eingehen einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaft bei pastoralem, katechetisch und leitend tätigem Personal, sowie denjenigen, die auf Grund einer *missio canonica* tätig sind, eine Weiterbeschäftigung ausschließt. Vor dem Hintergrund der Glaubwürdigkeit der Kirche wird die gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaft also in der Regel als schwerwiegender Verstoß gegen die Loyalitätspflicht betrachtet.

Der zweite Artikel, auf den hier besonders verwiesen werden soll, ist einem Bereich des Ordenslebens gewidmet: Wolfgang Rombach behandelt *Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit für Mitglieder geistlicher Gemeinschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung* (S. 779-798 der FS Rüfner) und fasst in seinem Beitrag Grundlagen und Grundfragen der Thematik zusammen. Als Grundregel des Rentenversicherungsrechtes gilt, dass Angehörige von Orden und ähnlichen Gemeinschaften verpflichtet sind,

während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung (also z.B. während des Noviziates) in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert zu sein. Die Rentenversicherung erfolgt auf Grund dieser Sonderregelung auch dann, wenn sie in den Einrichtungen ihres Ordens in einer Art Beschäftigungsverhältnis stehen, da die Mitgliedschaft im Orden und der daraus folgende Dienst für die Gemeinschaft als Sondertatbestand Vorrang vor der Versicherungspflicht für Angestellte hat. Gleiches gilt für Ordensleute, die auf Grund eines Gestellungsvertrages Arbeit für einen Dritten leisten. Hier geht das Beschäftigungsverhältnis als Grund der Versicherung nach, da die Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und dem Dritten geschlossen worden ist. Eine Ausnahme von der Sonderregelung der Versicherungspflicht für Ordensleute liegt dann vor, wenn der Ordensangehörige selbst einen Vertrag mit einem Dritten schließt und so ein Arbeitsverhältnis begründet. Dieses Arbeitsverhältnis hat dann auf Grund des Vorrangs, welcher dem besten sozialen Schutz zukommt, größeres Gewicht als die Mitgliedschaft im Orden. Besteht die Versicherungspflicht auf Grund der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft, liegt die Melde- und Zahlpflicht für die Beiträge beim Orden. Nach diesen Erwägungen zur Versicherungspflicht der Ordensangehörigen geht der Verfasser auf das Problem der Nachversicherung bei Ausscheiden aus der geistlichen Gemeinschaft ein. Nachzahlungen erfolgen auf Grund der Beitragssätze, die zum Zeitpunkt der Nachzahlung gültig sind, wenn das Mitglied auf Grund einer Befreiung von der Versicherungspflicht ohne Anwartschaften ausscheidet.

Was diese Versicherungsfreiheit ist, und worauf sie sich gründet, umschreibt der Verfasser erst im Anschluss (es wäre wohl besser gewesen diese Regelungen als Ausnahmen an den Beginn der Erörterung zu stellen): wenn die Ordensgemeinschaft rechtlich begründet Aussicht auf Versorgung für die Risiken der

Erwerbsminderung und des Alters garantiert, kann eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgen. Vorbildlich für eine solche Garantie bezeichnet der Verfasser das Solidarwerk der Katholischen Orden in Deutschland (SW).

Die im Bereich der Rentenversicherung bestehende Wahlfreiheit der Ordensgemeinschaften wird gewährleistet vor dem Hintergrund der Religionsfreiheit und des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen aus Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV und ist im Hinblick auf die katholischen Ordensgemeinschaften auch im Konkordatsrecht verankert.

Während die FS für Wolfgang Rüfner ihren Schwerpunkt eindeutig im Bereich des Staatskirchenrechts hat, liegt der Fokus der Festschrift für Joseph Listl, dem ehemaligen Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg und früheren Leiter des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands in Bonn auf Fragen des Kirchenrechts, ohne aber das Staatskirchenrecht zu vernachlässigen. Der Herausgeber hat die Beiträge drei Gebieten zugeordnet: dem Bereich der Rechtsgeschichte (S. 3-121), der allgemeinen Fragen des Kirchenrechts (S. 125-550) und des Staatskirchenrechts (S. 553-852).

Der Band wird eröffnet mit einem Beitrag von Walter Brandmüller, welcher der Frage gewidmet ist „*An saecularibus litteris oporteat esse eruditos*“. *Das Studium der klassischen Antike in der Sicht des Decretum Gratiani* (S. 3-17). Louis Carlen beschäftigt sich in seinem Beitrag mit dem Thema *Politische und nationale Wallfahrten* (S. 19-33), während es im Beitrag von Anna Egler um *Die Dispensvollmachten des Kardinal-Legaten Giovanni Battista Caprara* geht (S. 35-66). *Der Begriff des Benefiziums gemäß c. 1409 CIC/1917* ist Gegenstand des Artikels von Elmar Güthoff (S. 67-78) und Hans Maier widmet seinen Beitrag einem Rückblick auf *Das Jahr 1989/90 und die christlichen Kirchen* (S. 79-85).

Eher in der Biographie des Jubilars verankert ist der Beitrag von Heiner Marré und Karl Eugen Schlieff, in dem es um *Gründung und erste Jahre des „Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands“* geht (S. 87-100), dessen wissenschaftlicher Leiter Prof. Listl von 1971-1998 gewesen ist.

Hans Paarhammer schreibt über *Der kanonische Pfarrer und die Hebammen. Rechts-historische Reminiszenzen und partikular-rechtliche Anmerkungen zu einem kirchen-rechtlichen Problem an der Schnittstelle des Verhältnisses von Kirche und Staat* (S. 101-121).

Der Bereich eigentlich kirchenrechtlicher Themen wird eröffnet von Günter Assenmacher, *Für die Parteien öffentlich, geheim für die anderen? Zur Geheimhaltung in kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren. Eine Problemanzeige* (S. 125-135), gefolgt vom Beitrag von Heinrich de Wall, *Die Rechtsstellung des Pfarrers in den lutherischen Landeskirchen Deutschlands* (S.137-153). Péter Erdö handelt über *Probleme der synodalen Organe mit Leitungsgewalt in der Kirche. Die Folgen der Untätigkeit der Bischofskonferenz im Bereich der Rechtssetzung* (S. 156-161) und Stephan Haering über die *Mitwirkung von Domkapiteln an der Bischofsbestellung in Deutschland. Rechtsfragen um die Wahl des Diözesanbischofs* (S. 163-183). Der Beitrag von Georg May, *Der Wiedereintritt in eine Religionsgemeinschaft* (S. 185-204) greift Fragen rund um den Kirchenaustritt und seine Rechtsfolgen im innerkirchlichen Bereich auf.

Josef Michaeler beschreibt die Lage der *Theologischen Hochschulen in Italien* (S. 205-230), und Ludger Müller handelt über *Kleriker und Laien als Professoren der Katholischen Theologie* (S. 230-249). Der Moraltheologe Joachim Piegsa beschreibt *Die Ehelehre des Apostels Paulus und sein 'Privileg'* (S. 251-260) und Dietrich Pirson *Die Mitwirkung der römisch-katholischen Kirche an der Charta Oecumenica* (S. 261-270). Richard Potz schreibt *Zur Frage der Verjäh-*

*rung der schweren Delikte gegen die Sittlichkeit, im Besonderen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, im geltenden katholischen Kirchenrecht* (S. 271-282) und der Herausgeber der Festschrift Wilhelm Rees über *Patronatsrechte im Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht der Kirche und zur Religionsfreiheit? Entwicklung und Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht* (S. 283-311).

Ulrich Rhode greift in seinem Beitrag *Der Bischof und der Dritte Weg. Zur Bedeutung des Diözesanbischofs für das Arbeitsrechts-Regelungsverfahren der katholischen Kirche in Deutschland* (S. 313-339) ein Grenzthema zwischen Kirchenrecht und Staatskirchenrecht auf, während Gerda Riedl *Die Rechtsverbindlichkeit des Glaubensbekenntnisses. Historische Praxis, theologische Begründung, kanonische Geltung* (S. 341-367) eine Grenzfrage aus dem Bereich Kirchenrecht und Dogmatik behandelt. Heribert Schmitz beschäftigt sich mit einer begrifflichen Abgrenzung „*Katholischer Theologe*“. *Kanonistische Anmerkungen zu einem vielfältig verwendeten Begriff* (S. 369-393), Nikolaus Schöch behandelt *Das Problem der konkurrierenden Gerichtsbarkeit zwischen Staat und Kirche im Verwaltungsverfahren* (S. 395-426).

Hugo Schwendenwein fragt nach *Unterhaltsvorsorge und christliches Armutsideal im Lichte der kirchlichen Gesetzgebung* (S. 427-451), wobei er auch (S. 447-450) auf die besondere Situation der Ordensleute eingeht. Dabei behandelt er Grundsätze des Armutsverständnisses im Ordensleben und geht ausführlich auf den Eigentums- bzw. Vermögensverzicht der Ordensleute ein.

Peter Stockmann, *Die Missio „sui iuris“: ein Auslaufmodell des kirchlichen Verfassungsrechts?* (453-478) verneint die Frage entschieden und sieht vor allem im Pontifikat Johannes Paul II. ein Wiederaufleben dieses Rechtsinstitutes, das wenigstens ein Mindestmass an Struktur in der Missionsarbeit sicherstellt. Reiner Tillmanns behandelt *Die*

*Mitgliedschaft von Nichtkatholiken in katholischen Vereinigungen* (S. 479-510) und Andreas Weiss *Die Loyalität der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst. Zur Festsetzung der Loyalitätsobliegenheiten in der Grundordnung* (S. 511-542). Anton Ziegenaus *Der Spender der Krankensalbung. Zur Interpretation von Can. 1003 § 1* (S. 543-550) schließt den eher kirchenrechtlichen Teil der Festschrift ab.

Die staatskirchenrechtlichen Themenstellungen beginnen mit dem Beitrag von Peter Axer, *Der verfassungsrechtliche Schutz der res sacrae durch die Kirchengutsgarantie (Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 2 WRV). Zugleich ein Beitrag zum öffentlich-rechtlichen Sonderstatuts der res sacrae* (S. 553-572) und Manfred Baldus fragt nach dem *Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kirche und des Staates* (S. 573-592). Clemens Breuer behandelt *PISA-2000 und katholische Erziehung. Die staatlich verordnete Ausweitung der Ganztagschule in der Bundesrepublik Deutschland und der Stellenwert katholischer Schulen* (S. 593-612). Der Beitrag von Carlos Corral, *Llamamiento al ordenamiento internacional de los derechos humanos en la actual diplomacia pontificia concordataria* (S. 613-625) weitet den Blick auf die aktuelle Konkordatspolitik des Heiligen Stuhls, welche ebenfalls im Pontifikat Johannes Paul II. eine neue Blüte erlebt hat. Michael Germann behandelt *Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit* (S. 627-656) und Johannes Hirnsperger *Die Studien an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Paris-Lodron-Universität Salzburg nach der jüngsten Reform des Studienrechts* (S. 657-682). Josef Jurina, *Die Kirchensteuerräte der deutschen Diözesen* (S. 683-704) befasst sich mit einer Spezifität des deutschen Staatskirchenrechts, während Christoph Link, *Aufgaben und Stellung der Kirche im freiheitlichen Verfassungsstaat und in der pluralistischen Gesellschaft* (S. 705-714) eher grundsätzlichen Fragen nachgeht. Gleiches gilt für den Beitrag von Stefan Muckel, *Wann ist eine Ge-*

*meinschaft Religionsgemeinschaft? Überlegungen zum Begriff der Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Dachverbände* (S. 715-742). Reinhard Richardi beschreibt *Die Zentrale Gutachterstelle der Deutschen Bischofskonferenz für das kollektive Arbeitsrecht* (S. 743-751).

Gerhard Robbers, *Der Dialog zwischen der Europäischen Union und den Kirchen* (S. 753-759) behandelt einen Aspekt des Einflusses der EU auf die Gestaltung des Staat-Kirche-Verhältnisses. Maria J. Roca, *Problemas actuales de la Enseñanza de la Religión en las escuelas públicas españolas* (S.761-781) blickt auf eine staatskirchenrechtliche Frage im spanischen Kontext, während Wolfgang Rübner *Zur „Politischen Klausel“ in Konkordaten und Kirchenverträgen* (783-795) wieder ein allgemeineres Thema behandelt.

Balázs Schanda behandelt *Staatskirchenrecht in den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union* (S. 798-810) in einem gerafften thematischen Überblick ausgewählte Fragen aus dem Bereich des Verhältnisses von Staat und Kirche. Gregor Thüsing, *Dienstgemeinschaft trotz konfessioneller Verschiedenheit. Zu den arbeitsrechtlichen Konsequenzen ökumenischer Trägerschaften im karitativen und diakonischen Bereich* (S. 811-832) und Markus Walser, *Kantonal-kirche und Kirchgemeinden im Kanton Luzern. Anmerkungen zum Entscheid vom 18. Dezember 2002 des Schweizerischen Bundesgerichts zum so genannten Kirchenaustritt (AZ 2P.16/2002/mks) und zu Eigenheiten des Schweizer Staatskirchenrechts* (S. 833-852) schließen die Festschrift ab.

Je auf ihre Weise geben beide Festschriften einen fundierten Überblick über aktuelle Fragestellungen des Kirchen- und Staatskirchenrechts, wobei eine (noch) stärkere thematische Bündelung der Beiträge in beiden Publikationen wünschenswert und möglich gewesen wäre. Wie dieser Überblick zeigt, sind Themenstellungen des Ordensrechts derzeit keine zentralen Themen der Kanonistik.

Neben den Festschriften erschienen in den letzten Jahren die Beiträge aus dem Bereich des Kirchenrechts in der Regel im Rahmen bestehender Reihen mit kirchenrechtlichen Schwerpunkten. Zu den bisher schon bestehenden kirchenrechtlichen Reihen *Adnotationes in Ius Canonicum* (bisher 37 Bände), Beihefte zum Münsterischen Kommentar (bisher 43 Bände), *Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft* (bisher 35 Bände), *Kanonistische Studien und Texte* (bisher 49 Bände) *Kirchenrechtliche Bibliothek* (bisher 9 Bände, von denen allerdings erst 6 ausgeliefert wurden) und *Münchener Theologische Studien – Kanonistische Abteilung* (bisher 60 Bände) tritt seit 2004 die beim Schoeningh-Verlag in Paderborn erscheinende Reihe *Kirchen- und Staatskirchenrecht* von der bisher 6 Bände veröffentlicht wurden, die – mit Ausnahme eines Bandes – die Publikation von Habilitations- und Promotionsschriften darstellen.<sup>2</sup>

Ein Literaturbericht über das Kirchenrecht bliebe unvollständig ohne die Erwähnung der kirchenrechtlichen Lexika, die in den letzten Jahren erschienen sind. In der Reihe *Lexikon für Theologie und Kirche kompakt* haben Stephan Haering und Heribert Schmitz unter Verwendung der kirchenrechtlichen Artikel der 3. Auflage des LThK ein *Lexikon des Kirchenrechts* herausgegeben. Die Artikel wurden größtenteils auf den neuesten Stand gebracht und durch biographische Artikel ergänzt, so dass das Werk mit über 1100 Stichwörtern, die zusätzlich durch ein Register erschlossen werden, einen ersten Überblick über die Fragen des Kirchenrechts gewährt.

Auf drei Bände angelegt ist das zwischen 2000 und 2004 im Schoeningh Verlag Paderborn erschienene *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, das von Axel von Campenhausen, Ilona Riedel-Spangenberg und Reinhold Sebott herausgegeben wird. Auf insgesamt 2485 Seiten werden mehr als 2000 Stichwörter des Katholischen und des Evangelischen Kirchenrechts, des Staatskirchenrechts und der Kirchlichen Rechtsgeschichte behandelt. Das Lexikon zeichnet sich

durch eine ökumenische Perspektive aus, die aber nicht darin besteht, Spannungen, Widersprüche, Konflikte und Desiderate, die sich aus der unterschiedlichen Begründung und je eigenen Prägung des Rechts in den christlichen Kirchen ergeben, einzuebnet, sondern zu benennen, um auf diese Weise dem Rechtsvergleich dienen zu können. So entsteht ein breites Panorama, das es dem Leser erlaubt, einen Einblick in den derzeitigen Stand der Kirchenrechtswissenschaft in ihrer jeweiligen Eigenprägung zu erhalten. Jeder der drei Bände hat zudem einen eigenen inhaltlichen Schwerpunkt: Beim ersten Band (A-F) liegt dieser Schwerpunkt bei den Stichwörtern des Eherechts, auch wenn diese nicht alle im ersten Band behandelt werden. Durch Verweise werden sie jedoch erschlossen. Im zweiten Band (G-M) liegt ein deutlicher Fokus auf der Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat. Es geht nicht nur um Grundlagen und Gestaltung dieses Verhältnisses, sondern in Länderartikeln (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn, USA) wird die Vielfalt des tatsächlich gelebten Verhältnisses zwischen Kirche und Staat deutlich. Kernstück des dritten Bandes (N-Z) sind die Artikel rund um das Stichwort Recht, die größtenteils – der Ausrichtung des Lexikons und der Praxis bei anderen Artikeln entsprechend – aus drei Perspektiven (staatlich, evangelisch, katholisch) behandelt werden. Im dritten Band nehmen zudem auch die Fragen des Ordensrechts einen breiten Raum ein: Neben dem allgemeinen Stichwort „Orden“ (das nur evangelischerseits behandelt wird, während für die katholische Position auf das Stichwort „Ordensrecht“ verwiesen wird), gibt es die Stichwörter (zum Teil mit Verweisen): Dritter Orden, Ordensangehörige, Ordensapostolat, Ordensaustritt, Ordensbischof, Ordensfrauen (für den katholischen

Bereich mit Verweis auf das Stichwort „Nonne“), Ordensgelübde (als Verweisstichwort auf „Evangelische Räte“, „Gelübde“ und „Ordensprofess“), Ordensgemeinschaft, Ordenshaus, Ordenshochschulen, Ordensinstitut, Ordenskapitel, Ordenskirche, Ordenskleidung, Ordenskleriker, Ordenskonstitutionen, Ordensleute, Ordensmänner, Ordensniederlassung, Ordensobere, Ordenspriester, Ordensprofess, Ordensprovinz, Ordensrecht, Ordensregeln (je ein evangelischer und ein katholischer Artikel), Ordensschule, Ordensstand und Ordensverbände, wobei der Großteil der Artikel von Kanonisten verfasst wurde, die selber Ordensleute sind.

Das *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht* wird für die nächsten Jahre für Kirchenrechtler und Interessierte ein wichtiges Arbeitsinstrument bleiben und hoffentlich eine Fortschreibung mit Aktualisierung der Literatur und Judikatur erfahren. Wie der Literaturbericht – bei aller notwendigen Kürze – deutlich gemacht hat, ist die Forschung im Bereich des Kirchenrechts durchaus nicht untätig. Während im direkt kirchenrechtlichen Bereich der Schwerpunkt der Fragestellungen im Bereich des Verfassungs- und des Sakramentenrechts (besonders des Eherechts) liegt, erhalten die Fragen des Staatskirchenrechts eine immer stärker europäische Perspektive, die sicher auch in den nächsten Jahren bestimmend bleiben wird. Es ist zu hoffen, dass das Ordensrecht aus seinem Schattendasein heraustritt und wieder mehr ins Bewusstsein der Kirchenrechtswissenschaft und der Theologie tritt.

Angabe zu den besprochenen Werken:

MUCKEL, Stefan (Hrsg.): *Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat* : Festschrift für Wolfgang Rübner zum 70. Geburtstag. – Berlin : Duncker & Humblot, 2003. – 1036 S. : Ill. – (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen ; 42). – ISBN 3-428-10931-7. – EUR 98.00.

REES, Wilhelm (Hrsg.): *Recht in Kirche und Staat* : Joseph Listl zum 75. Geburtstag. – Berlin : Duncker & Humblot, 2004. – XII, 856 S. – (Kanonistische Studien und Texte ; 48). – ISBN 3-428-11673-9. – EUR 74.80.

<sup>1</sup> Neben den im Bericht aufgegriffenen Festschriften sei erinnert an die 2001 im EOS-Verlag S. Ottilien erschiene Festschrift für Winfried Aymans, *Communio in Ecclesiae mysterio*. Hrsg. von Karl-Theodor GERINGER und Heribert SCHMITZ, die 2002 im gleichen Verlag veröffentlichte Festschrift für Karl-Theodor Geringer, *Iudicare Inter Fideles*, hrsg. von Winfried AYMANS, Stephan HAERING und Heribert SCHMITZ, die 2003 im Verlag Peter Lang, Frankfurt, publizierte Festschrift für Carl Gerold Fürst, *Ius canonicum in Oriente et Occidente*, hrsg. von Hartmut ZAPP, Andreas WEISS und Stefan KORTA sowie die im gleichen Verlag 2004 veröffentlichte Festschrift für Richard Puza, *Flexibilitas iuris canonici*, hrsg. von Andreas WEISS und Stefan IHLLI.

<sup>2</sup> Bd. 1. WITSCH, Norbert, *Synodalität auf Ebene der Diözese. Die Bestimmungen des universalkirchlichen Rechts der Lateinischen Kirche.*

Bd. 2. DROSSBACH, Gisela, *Christliche caritas als Rechtsinstitut. Hospital und Orden von Santo Spirito in Sassia (1198 - 1378).*

Bd. 3. SCHWARZ, Stephan, *Strukturen von Öffentlichkeit im Handeln der katholischen Kirche. Eine begriffliche, rechtshistorische und kirchenrechtliche Untersuchung*

Bd. 4. HALLERMANN, Heribert *Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis.*

Bd. 5. FISCHER, Georg, *Finanzierung der kirchlichen Sendung. Das kanonische Recht und die Kirchenfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland und den USA.*

Bd. 6. GRAULICH, Markus, *Unterwegs zu einer Theologie des Kirchenrechts. Die Grundlegung des Rechts bei Gottlieb Söhngen (1892-1971) und die Konzepte der neueren Kirchenrechtswissenschaft.*